

solchenfalls von dem Werthe des Grundstücks der Capitalbetrag, durch den die Ablösung bewirkt wurde, abgezogen werden.“ Aus dieser Fassung des §. 83 des Ablösungsgesetzes ergibt sich nun unbezweifelt, daß der Sinn der ist, daß in allen Fällen, wo durch Capital abbezahlt worden ist, auch die Zinsen bei Ermittlung des Werthes des lehnwaarepflichtigen Grundstücks in Abzug kommen müssen. Der Fall kann allerdings eintreten, daß Abzüge, sowohl der Renten, als auch der Zinsen von dem Ablösungscapital vorkommen. Es ist nämlich möglich, daß bei einem lehnwaarepflichtigen Grundstücke die Ablösung in zweifacher Art erfolgt ist, nämlich einmal so, daß ein Theil der darauf ruhenden Lasten durch Rente getilgt, dann aber in folgender Weise, daß ein anderer Theil durch Capital abbezahlt worden ist. Tritt dies ein, so müssen, weil durch Capitalzahlung der Werth des Grundstücks erhöht worden ist, und der Berechtigte nicht auf diese Erhöhung, die durch Ablösung der darauf ruhenden Last in dieser Art und Weise herbeigeführt worden ist, einen Anspruch hinsichtlich des Lehngeldes formiren kann, auch die Zinsen dieses Capitals, was eben gezahlt worden ist, bei Berechnung des Werthes des lehnwaarepflichtigen Grundstücks in Abzug kommen. Wird nun diese Einschaltung vorgenommen, so ist es möglich, daß dieselbe zu Irrungen Anlaß geben kann; es ist diese Einschaltung gleichsam ein Pleonasmus, denn dieselben Worte sind enthalten in dem Allegat von §. 83, und Jeder wird dann nachsehen, was in §. 83 steht. Das ist aber um so leichter zu finden, da die Paragraphen des Ablösungsgesetzes, welche nicht in Wegfall gebracht werden, im Gesetze mit kleinem Druck untergedruckt werden sollen. Diese Einschaltung, wie bereits erwähnt, könnte zu Irrungen Anlaß geben, daher ich nicht wünschen kann, daß dieser Zusatz aufgenommen würde, um so weniger, da die Absicht des geehrten Abgeordneten bereits und vollkommen erreicht ist. Daß dergleichen Irrungen entstehen können, wird uns in den nächsten Tagen ein Bericht an den Tag legen, nach welchem auch verschiedene Ansichten über einen Ausdruck sich herausgestellt haben. Die Regierung sagt: wir haben den Ausdruck so verstanden, und die Kammer erwidert: wir haben ihn so verstanden! Ausdrücke, die doppelstimmig sind, die zu Irrungen leicht veranlassen können, muß man in der Gesetzgebung zu vermeiden suchen, und da, wie bereits bemerkt, der Zweck schon durch die Fassung erreicht ist, könnte ich der geehrten Kammer nicht anrathen, dieser Einschaltung beizutreten.

Vicepräsident Eisenstuck: Unter allen Gesetzentwürfen dieses Landtags ist mir keine erfreulicher gewesen, als gerade diese, und mußte es sein, da ich in meinem practischen Leben von beinahe 50 Jahren so viel Erfahrungen über Lehngeldsachen haben machen müssen. Ich berge es nicht, es ist mir und jedem Unparteiischen gewiß eine der verhasstesten Oblasten, die man sich denken kann. Das lästige springt aber um so mehr hervor, je größer das Lehngeld ist, und auf je mehr Fälle es ausgedehnt ist, besonders im Voigtlande, wo das Lehngeld von 10 Procent häufig vorkommt, und wo Sterbelehn, Gesammtlehn, Annahmlehn, jedes zu 10 Procent stattfindet. Stirbt also dort ein Grundbesitzer und hinterläßt mehrere Erben zu seinem Grundstücke, so

muß es erst in Sterbelehn genommen werden; nun dauert es nicht lange, so muß sich einer entschließen, es anzunehmen, und es kommt nun das Annahmlehn und dann das Gesammtlehn. Nun können sie sich nicht behaupten, es wird verkauft, und nun kommt das Lehngeld wieder, so daß es denkbar ist, daß ein Grundstück in einer Zeit von 1—2 Jahren 30—40 Procent an die Gerichtsherrschaft geben muß. Nun möchte ich den sehen, der darin nicht eine Unbilligkeit sieht, ich will nicht sagen, eine Ungerechtigkeit; denn frühere Jahrhunderte haben das Lehngeld nicht für ungerecht gehalten; in unserer Zeit aber muß man es dafür erachten. Was ist nun davon die Folge gewesen? Das Gefühl, daß dieses Lehngeldwesen oder vielmehr Unwesen ein höchst bedauerliches sei, hat Alle dahin gebracht, sich zu bemühen, dieses Lehngeld zu umschiffen, und eine weitere Folge war, daß die Moralität dadurch ganz untergraben wurde. Ich könnte Ihnen mit einer ganzen Reihenfolge von Beispielen dienen, wo selbst die gewissenhaftesten und ehrenhaftesten Verpflichteten Alles aufgesucht haben, jede Abweichung von Treue und Glauben sich gestattet haben, um wenigstens die Höhe des Lehngeldes zu umschiffen. Ich glaube doch, man muß jeder Bestrebung der Gesetzgebung hold sein, die darauf gerichtet ist, die Moralität des Volks zu befördern, und zu verhindern, daß Institutionen im Staate bestehen, die so lastend und drückend wirken, und die endlich dazu führen, daß Wahrheit und Recht fortwährend gekränkt werden. Wenn ich erzählen wollte, wie Verpflichtete im Gefühle dieses Unrechts der Abgabe Alles aufgebieten haben, die Gerichtsherrschaft um das Lehngeld zu bringen, so könnte ich Sie stundenlang mit Anekdoten unterhalten. Es ist traurig genug, wenn man es sagen muß; aber es ist nicht zu verschweigen, es ist das Verhältniß zwischen Gutsherren und Gutsunterthanen gerade durch die Lehngeldverpflichtung so gespannt geworden, wie es nicht leicht sein würde, wenn man das Lehngeld schon früher bei Seite gesetzt hätte. Ich muß noch Eines berühren. Es hatte sich eben das Billigkeitsgefühl so im Volke verbreitet, daß es Niemandem einfiel, ein Verbrechen darin zu suchen, daß die Gutsherrschaft bei dem Lehngelde betrogen werde. Was geschah daraus? Bald gaben sie einen zu niedrigen Kaufpreis an und wiesen das Andere auf das Inventarium, und selbst die Behörden waren sich im Anfange darüber nicht klar, ob es ein criminalrechtlich zu ahndendes Vergehen sei, wenn die Gutsunterthanen etwas sagten, was gegen die Wahrheit war, um das Lehngeld zu verkürzen. In neuerer Zeit hat man sich davon vollkommen überzeugt, und ich könnte mit zwei Fällen dienen, wo unbescholtene Leute wegen Verkürzung des Lehngeldes, wobei sie sich gar nichts Unrechtes gedacht hatten, mit zweijähriger Arbeitshausstrafe belegt worden sind. Das ist ein Motiv mehr für mich, die Aufhebung dieser Verpflichtung zu wünschen. Es werden es die Berechtigten anerkennen müssen, und die Verpflichteten werden es anerkennen, daß auf diese Grundlage der Ablösung ein Verhältniß sich herstellt zwischen Gutsherren und Gutsunterthanen, welches jedenfalls besser ist, als das jetzige, wo häufig durch das Lehngeld Bedrückungen hervorgerufen werden. Nun hat man sich hauptsächlich über den zu nehmenden Maaßstab verbreitet,